



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

vorab per e-mail – gegen Empfangsbestätigung

Stadt Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf o. V. i. A.
Markt 1
99817 Eisenach

Entwurf eines Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften – EisenachNGG (DS 6/7072 – Neufassung)

hier: Anhörung der Stadt Eisenach und der Einwohner der Stadt Eisenach zum vorgenannten Gesetzentwurf

- Anlagen:**
- Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (DS 6/7072 – Neufassung)
 - Empfangsbestätigung für die Stadt Eisenach
 - Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtages sowie zur Umsetzung des Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes (ThürBeteilDokG)
 - Formblatt nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG
 - Vorschlag für die öffentliche Bekanntmachung der Anhörung der Einwohner und Auslegung der Unterlagen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN wird die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Landkreis Wartburgkreis vorgeschlagen.

Die Regelungen zu dieser Strukturänderung und deren ausführliche Begründung sind dem beigefügten Gesetzentwurf zu entnehmen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der vorgesehenen Strukturänderung eine schriftliche Anhörung der Stadt Eisenach sowie der Einwohner der Stadt Eisenach durch.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ines Sachsenweger

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321 340
Telefax 0361 57-3321 031

kommunalrecht@
tlwva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240_STS-1489-1361/2019-WAK

Weimar
14.05.2019

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlwva/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die Neugliederung betroffenen Gebietskörperschaften und deren Einwohner in seine Entscheidung einbezieht. Der betroffenen Stadt Eisenach sowie deren Einwohnern wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen.

Das schriftliche Anhörungsverfahren findet **vom 3. Juni bis zum 5. Juli 2019** statt. Bei Stellungnahmen, die **nach dem 5. Juli 2019** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Anhörung der Stadt Eisenach

Die Stellungnahme der Stadt Eisenach soll auf einem Beschluss des Stadtrates beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden.

Die mögliche Stellungnahme kann schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens: **240_STS-1489-1361/2019-WAK** an das:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240, Sts
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Anhörung der Einwohner der Stadt Eisenach

Zur Anhörung der Einwohner der Stadt Eisenach ist es erforderlich, die Anhörungsunterlagen in ausreichender Anzahl in den allgemein zugänglichen Diensträumen der Stadt Eisenach ganztägig während der Dienstzeiten (einschließlich Dienstleistungsabend) und während des gesamten Zeitraums der Anhörung vollständig, das heißt mit dem vollständigen Gesetzestext und der Begründung, dem Anhörungsschreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie dem Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes, zur Einsichtnahme auszulegen. Für Aufsichtspersonal ist zu sorgen. Die organisatorischen Einzelheiten zur Auslegung sind wie bei der Auslegung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu gestalten.

Die Anhörung der Einwohner soll gemäß den Bestimmungen Ihrer Hauptsatzung in ortsüblicher Weise **noch vor dem Beginn der Anhörungsfrist am 3. Juni 2019** bekannt gemacht werden. Zusätzlich

können auch andere Möglichkeiten genutzt werden, wie z. B. Aushänge, Postwurfsendungen in jeden Haushalt, Einwohnerversammlungen und Veröffentlichung im Internet.

Die Bekanntmachung der Anhörung der Einwohner hat dabei Folgendes zu enthalten:

- genaue Bezeichnung des Gesetzesentwurfs
- Zeitraum der Auslegung mit Datum und Dienstzeiten
- Ort der Auslegung mit Straße, Hausnummer und Zimmer
- Kreis der Anhörungsberechtigten (Einwohner der Stadt Eisenach)
- Form der Stellungnahme (schriftlich) und Adresse, an die die Stellungnahmen zu übersenden sind
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtages sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Auf den beigefügten Vorschlag für eine öffentliche Bekanntmachung möchten wir hinweisen. Bei Verwendung müssten noch die Daten zur Auslegung ergänzt werden.

Hinweise zum Datenschutz sowie zur Beteiligtdokumentation

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und e-mail-Adressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz erfordert, dass sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürlich oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o. a. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG geforderten Informationen angeben.

Das Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG ist der Information zur Umsetzung des ThürBeteildokG als Anlage beigefügt und kann auch unter

<https://beteiligtentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/>

abgerufen werden. Zudem ist es gesondert als Anlage diesem Schreiben beigefügt. Das vollständig ausgefüllte Formblatt bitten wir der Stellungnahme beizufügen.

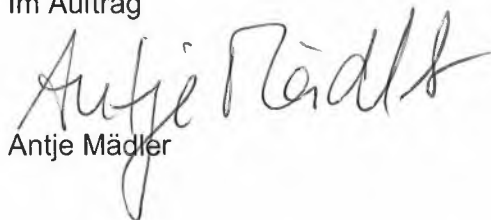
Weiteres Verfahren

Den vollständigen Erhalt der oben aufgeführten Anlagen bitten wir **bis spätestens zum 22. Mai 2019** schriftlich zu bestätigen.

Zudem wird um Übermittlung von Nachweisen der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung über die Anhörung der Einwohner der Stadt Eisenach und deren Organisation **bis spätestens zum 27. Mai 2019** gebeten.

Soweit in Ihre Stellungnahme ggf. durch einen oder mehrere Beschlüsse des Stadtrates untersetzt ist/wird, bitten wir diese der Stellungnahme (in Kopie) beizufügen. Zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses / der Beschlüsse bitten wir im Weiteren, um Vorlage der Einladungen der Stadtratsmitglieder zur Sitzung (Kopie oder Abdruck einer Einladung ausreichend), in welchem der Beschluss bzw. die Beschlüsse gefasst wurden, einschließlich eines Vermerkes über den Zugang der Einladungen, die öffentliche Bekanntmachung der Stadtratssitzung sowie einen Auszug der Sitzungsniederschrift, betreffend der jeweiligen Beschlussfassung (§ 35 Abs. 2 und Abs. 6 ThürKO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Antje Mädler